

boren. Ich habe das Schneiderhandwerk erlernt. 1936 habe ich mich selbständig gemacht. Ich habe für den Export gearbeitet und zwar in Ledersachen. Die Artikel wurden in folgende Länder geliefert: Belgien, Schweiz, Nordafrika. Durch meine Geschäftsverbindungen war ich in der Lage, mehrere ausländische Firmen zu besuchen und zwar in der Schweiz, Frankreich, Italien, Österreich und Westdeutschland, Ich habe in der Tschechoslowakei am politischen Leben nicht teilgenommen und war auch in keiner politischen Partei organisiert.

Bis zum 1. März 1949 bin ich weder privat noch geschäftlich irgendwie auf Schwierigkeiten gestossen. Am 1. März 1949 wurde überraschend ein Treuhänder über mein Geschäft eingesetzt und zwar aus folgenden Gründe: Meine Firma war als Exportfirma beim zuständigen Ministerium registriert und als hochaktives Geschäft bekannt. Auf der von der zuständigen Behörde ergangenen Mitteilung war wörtlich zitiert, dass der bisherige Inhaber des Geschäfts — also ich — dem Staat dafür keine Sicherheit biete, dass er auch im Sinne der neuen kommunistischen Idee das Geschäft weiterführen würde. Ich beschäftigte zu dieser Zeit 31 Angestellte, sodass mein Geschäft auf keinen Fall unter den Paragraphen der Enteignung hätte fallen können, da dieser sich nur auf Firmen mit 50 Angestellten und mehr bezog. (Anmerkung: Art. 158 Verf. vgl. das Dokument Nr. 10). Ich bin also ohne gesetzliche Grundlage enteignet worden. Als Nationaltreuhänder wurde Rudolf S i l n y, Re-Emigrant aus Wien, der bei mir als Vorarbeiter tätig war, eingesetzt. Mir wurde gestattet, in meiner Firma weiter als Arbeiter tätig zu sein. Anfang 1950 wurde ich jedoch entlassen mit der Begründung, dass ich als früherer Inhaber des Geschäftes die Arbeitsmoral schädigen würde. Das Protokoll ist vorgelesen, von dem Zeugen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

gez. Unterschrift

Selbst der immer wieder zitierte „amerikanische Imperialismus“ dient der Exekutive als Grund zur Schliessung eines Betriebes und zur Zwangsverschickung des Betriebsinhabers.

DOKUMENT 34  
(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

„Der Rat der Gemeinde Göhren

Göhren (Rügen) den 3. Jan. 1953

Dähn  
Göhren/Rügen

Betr.: Freimachung Ihres gesamten Objektes für eine staatliche Institution.

Der Rat der Gemeinde Göhren teilt Ihnen mit, dass Ihr gesamtes Objekt „Haus Odinshöh“ für dringende Zwecke der Volkspolizei benötigt wird. Es ist daher erforderlich, dass Sie bis zum 5. Jan. 1953 dieses Objekt geräumt haben und in ihre frühere Wohnung (Bäckerei Wittmiss) zurückziehen.

Wir sind der Meinung, dass Sie sich zu dieser Aufforderung aus Einsicht in der augenblicklichen bestehenden erhöhten politischen Situation für die Entfesselung eines neuen Krieges durch den amerikanischen Imperialismus und für die Erhaltung des Friedens nicht abseits stellen, sondern ebenfalls bestrebt sind, einen Krieg zu verhüten.

Diese Massnahme bitten wir nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, sondern sofort mit der o.a. Räumung zu beginnen.

Ein Einspruch Ihrerseits kann z.Zt. nicht berücksichtigt werden und hat keine aufschiebende Wirkung.

Für einen zwischen Ihnen und der Volkspolizei zu tätigenen Pachtvertrag erhalten Sie noch genaue Richtlinien.

gez. Unterschrift  
(Bürgermeister)

Siegel der Gemeinde  
Göhren (Kreis Rügen.)